

An den
Präsidenten des Landtags NRW
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

Rainer Dahlhaus
Landesvorstand

Leyer Stück 8
45549 Spröckhövel
Tel.: 02339 5656
Mobil: 0176 80293808
RainerDahlhaus@ggg-web.de

per Mail: anhörung@landtag.nrw.de

Dortmund, 02.03.2020
Seite 1 von 7

Stellungnahme

zum Gesetz zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften
(15. Schulrechtsänderungsgesetz)

1. Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache
2. Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Drucksache 17/7892

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der o.g. Drucksachen. Die Möglichkeit zur Stellungnahme nehmen wir gern wahr.

In zahlreichen Punkten kann die **GGG NRW** den vorliegenden Änderungsvorhaben der Drucksache 17/7770 folgen. Andere Passagen hält die **GGG NRW** für problematisch und macht deswegen abweichende Vorschläge.

Zudem wird – unter anderem unter Berücksichtigung des Entschließungsantrags der GRÜNEN (Drucksache 17/7892) vorgeschlagen, im Zuge des 15. SchRÄG die unter

1. zu § 2: Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
3. zu § 46(4): Aufnahme in die Schule, Schulwechsel
7. zu § 83(7): (...) Teilstandorte von Schulen
8. zu § 84(1): Schuleinzugsbereiche und
9. zu § 132c: Sicherung von Schullaufbahnen

aufgeführten weiteren Ergänzungen vorzunehmen.

1. ergänzend:

zu § 2: Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

Die **GGG NRW** schlägt vor, eine Ergänzung des Gesetzentwurfs vorzunehmen, die den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule absichert. Es sollte ergänzt werden:

(12) Zur Erfüllung ihres Auftrags bedarf jede Schule der Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Standortes und der Zusammensetzung ihrer Schüler*innenschaft. Das Schulministerium stellt im Einvernehmen mit den Ressorts der Landesregierung sicher, dass die Besonderheiten jeder Schule auf der Grundlage eines schulscharfen Sozialindex bei der Bereitstellung des Personals, der Bereitstellung des Schulgebäudes und der weiteren sächlichen Ausstattung, bei der inneren Organisation des Unterrichts und der Verbindlichkeit der Unterrichtsvorgaben berücksichtigt werden. Es erlässt dazu im Rahmen einer Rechtsverordnung („Ungleiches ungleich behandeln!“) sozialindex-gesteuerte Vorgaben zur Konkretisierung der Regelungen der §§ 11 – 22, § 29 (Unterrichtsvorgaben), § 79 (Bereitstellung und Erhaltung der Schulanlage und Schulgebäude), § 93 (Personalkosten), § 94 (Sachkosten).

Die Initiative **SCHULE**³ bunt, solidarisch, stark, die unter dem Dach der **GGG NRW** agiert, hat am 9.9.2019 vor der Landespressekonferenz und im Rahmen ihrer Presseerklärung vom gleichen Tag eindringlich deutlich gemacht, unter welchen Bedingungen Schulen an herausfordernden Standorten derzeit arbeiten und welche zusätzlichen Ressourcen erforderlich sind, damit sie auch in Zukunft ihren Bildungsauftrag erfüllen können. Ihre Forderungen und Begründungen können unter <https://ggg-web.de/z-nw-aktuell/1201-schulen-hoch-drei> im Detail nachgelesen werden. Aus Sicht der **GGG NRW** ist es an der Zeit, die zu einer standortangemessenen Ausstattung der Schullen notwendigen Regelungen im Schulgesetz zu verankern.

2.

zu § 25: Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel

Ergänzend zur Änderung

„(...) Zur systematischen und kontinuierlichen Erprobung kann das Land Versuchsschulen gemäß Absatz 2 auch dauerhaft fortführen.“

sollte in Absatz 1 folgende Veränderung vorgenommen werden:

(1) Schulversuche dienen dazu, das Schulwesen weiterzuentwickeln. Dazu können insbesondere Abweichungen von Aufbau und Gliederung des Schulwesens sowie Veränderungen oder Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation sowie der Formen der Schulverfassung und der Schulleitung ~~zeitlich und im Umfang begrenzt~~ erprobt werden. In Schulversuchen müssen die nach diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden können. **Zur systematischen und kontinuierlichen Erprobung kann das Land Schulversuche auch dauerhaft fortführen.**

Eine solche Formulierung erlaubt es, z.B. auch den Schulversuch „Primusschule“ über den derzeit festgelegten Zeitraum hinaus fortzuführen und damit eine wissenschaftlich seriöse

Auswertung zu ermöglichen, der derzeit durch den festgelegten zeitlichen Rahmen aus unserer Sicht nicht möglich ist.

§ 132b ist dann entsprechend anzupassen.

3. ergänzend:

zu § 46(4): Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

Die **GGG NRW** schlägt hier vor, eine Ergänzung zum Gesetzentwurf vorzunehmen und den Absatz folgendermaßen zu ändern:

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter begrenzt nach Anhörung des Schulträgers die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler auf 25, wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird und
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden. Dabei darf die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf rechnerisch pro Klasse drei Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten.

Die Klassengröße gemäß Satz 1 darf in den Klassen des gemeinsamen Lernens in der gesamten Sekundarstufe I nicht überschritten werden. Die Vorschriften zu den Klassengrößen und der Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz werden entsprechend angepasst.

Der Vorschlag dient der rechtssicheren Umsetzung der „Neuausrichtung der Inklusion“ hinsichtlich der Klassengrößen der Klassen des gemeinsamen Lernens so, wie sie von den betroffenen Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern zu Recht erwartet wird.

4.

zu § 72(1): Schulpflegschaft

„(...) Ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können beratend an den Sitzungen teilnehmen; bei Verhinderung von ordentlichen Mitgliedern üben sie deren Stimmrecht aus. Ein Elternteil kann in mehreren Klassenpflegschaften zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden oder in Jahrgangsstufenpflegschaften zur Vertreterin oder zum Vertreter gewählt werden und hat in Sitzungen der Schulpflegschaft ein entsprechendes Stimmengewicht.“

Die **GGG NRW** begrüßt diese Klarstellung ausdrücklich; sie setzt eine langjährige Forderung der Elternverbände endlich in deren Sinne um.

5.

zu § 81(4): Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen

„Der Schulträger kann ohne Änderung der Schule im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die vorübergehende Erhöhung der Zahl der Parallelklassen (Bildung einer Mehrklasse) beschließen.“

Die **GGG NRW** begrüßt ausdrücklich, dass die Einrichtung von Mehrklassen im Einvernehmen mit der Schulleiterin, dem Schulleiter erfolgen muss. Nur die Schulleitung kann tatsächlich ermitteln, ob eine Mehrklasse mit den vorhandenen personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen der Schule zu bewältigen ist.

Die **GGG NRW** begrüßt zudem, dass die in den Erläuterungen des Referentenentwurfs festgelegten Zurückweisungsbedingungen nunmehr gesetzlich festgesetzt werden sollen. Nach wie vor schlägt die **GGG NRW** vor, in diesem Absatz die gekennzeichneten Streichungen und eine Änderung vorzunehmen:

„Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn insbesondere

- 1. die für die Bildung einer Mehrklasse erforderliche Schülerzahl nicht erreicht wird,*
- 2. die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen nicht vorliegen oder*
- 3. die Aufnahmekapazitäten innerhalb der Schulen ~~einer Schulform~~ im Gebiet des Schulträgers nicht ausgeschöpft sind ~~und damit~~ oder durch die Mehrklassenbildung der Bestand einer oder mehrerer dieser Schulen gefährdet ist.“*

Die gekennzeichneten Streichungen und die Änderung haben zum Ziel, die ungleiche Belastung von Schulen unterschiedlicher Schulformen zu unterbinden, etwa bei der Beschulung von zugewanderten oder geflüchteten schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen. Zur bildungsgangrechtlichen Umsetzung dieser Öffnung vergleiche unsere Ergänzung zu § 132c.

6.

zu § 82(5): Mindestgrößen von Schulen

„(...) Eine Sekundarschule kann mit zwei Klassen pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn nur dann das Angebot einer Schule der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird.“

Die **GGG NRW** schlägt vor, diesen Passus umzuformulieren:

Eine Sekundarschule kann mit zwei Klassen pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn nur dann in einer Region das Angebot einer Schule gesichert wird, die die Sekundarstufe I umfasst.

Vorrangig sind zur Sicherung des Schulangebots andere Lösungen zu ermöglichen, ggf. in der Form, dass ein örtliches öffentliches Gymnasium die verbleibenden Schülerinnen und Schüler aufnehmen und bis zu einem ersten Schulabschluss der Sekundarstufe I erfolgreich beschulen kann; vergleiche dazu unseren Vorschlag zu einer Modifizierung des § 132c SchulG.

Zudem bedarf eine solche Sekundarschule zur Sicherung der Bildungsgänge, insbesondere auch zur Sicherung der gymnasialen Standards, aus Sicht der **GGG NRW** unbedingt zusätzlicher Personalressourcen.

7. ergänzend:

zu § 83(7): (...), Teilstandorte von Schulen

Die **GGG NRW** schlägt vor, in Absatz 7, Satz 1, eine Änderung vorzunehmen:

Ersetze

„(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 6 darf durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entstehen.“

durch

(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 6 entsteht durch die Bildung von Teilstandorten zusätzlicher Lehrerstellenbedarf. Dieser ist im Rahmen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz in ausreichendem Maße abzusichern. Diese Stellen werden von der Schulaufsicht verwaltet und den Schulen bedarfsgerecht zugewiesen.

Die Erfahrungen der Schulen mit Teilstandorten machend zwingend deutlich, dass die bisherige Sichtweise, dass durch die Einrichtung von Dependancen kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entsteht, falsch ist. Vielmehr erzeugen sowohl die Leitung eines Teilstandortes als auch die Unterrichtsversorgung sowie die pädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler von Teilstandorten zusätzliche Personalbedarfe, die zu decken sind. Dependancen sind sehr unterschiedlich bezüglich der Distanzen und der Ausstattung der Standorte. Manchmal sind sogar verschiedene Schulträger im Spiel. Eine direkte bedarfsgerechte Zuweisung der Stellen an die Schulen erscheint deshalb kompliziert.

8. ergänzend:

zu § 84(1): Schuleinzugsbereiche

Die **GGG NRW** schlägt vor, eine Ergänzung zum Gesetzentwurf vorzunehmen, den Paragraphen umzubenennen und folgendermaßen einzuleiten:

§ 84 Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche

(1) Für jede öffentliche Grundschule wird durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk gebildet. Für andere Schulen kann der Schulträger ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn (...).

Die Aufhebung der Schulbezirke durch die damalige CDU/FDP-Regierung im Jahre 2006 hat zu erheblichen sozialen Verwerfungen geführt. Die dadurch an den Schulen entstandene soziale Entmischung gefährdet inzwischen in vielen Gemeinden und Stadtteilen den sozialen Frieden und muss beendet werden. Zur Begründung verweisen wir auf den vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen in diesem Jahr (2019) herausgegebenen Leitfaden „Schule im Quartier. Impulse für die kommunale Praxis“:

„Insbesondere in armutsgeprägten Stadtvierteln zeigt sich die hohe Bedeutung von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen: Wenn zeitgemäße Bildungseinrichtungen fehlen bzw. die vorhandenen Einrichtungen kaum noch in der Lage sind, ihre ohnehin sehr anspruchsvollen Aufgaben zu erfüllen, ist es erheblich schwieriger, dauerhafte Impulse für die soziale Stabilisierung und Entwicklung in solchen Stadtvierteln zu setzen. Leistungsfähige und gut ausgestattete Schulen sind in diesen Fällen wichtige Bausteine für eine erfolgreiche Quartiersentwicklung“ (S.6).

Unseres Erachtens gehört dazu auch eine angemessene kulturelle, ethnische und soziale Heterogenität der Schüler*innenschaft.

9. ergänzend:

zu § 132c: Sicherung von Schullaufbahnen

Zur Sicherung von Schullaufbahnen in Gemeinden mit unvollständigem Angebot an Schulen des gegliederten Systems und zum Schutz der integrierten Schulformen vor Überbeanspruchung durch abgeschulte Schülerinnen und Schüler aus Realschulen und Gymnasien sowie zur Sicherung der Anschlussförderung zugewanderter Schülerinnen und Schüler, deren Erstförderung an einer Realschule oder einem Gymnasium erfolgt, schlägt die **GGG NRW** vor, im Rahmen des 15. SchRÄG auch die Regelungen des § 132c zu modifizieren und dort zu formulieren:

- (1) Wenn in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers eine öffentliche Hauptschule nicht vorhanden ist oder wenn an den Hauptschulen nicht ausreichend Plätze für Schulwechsler von der Realschule bzw. dem Gymnasium zur Verfügung stehen, richtet der Schulträger an mindestens einer Realschule einen Bildungsgang ein, der zu den Abschlüssen der Hauptschule führt.
- (2) Wenn in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers weder eine öffentliche Hauptschule noch eine öffentliche Realschule vorhanden sind, richtet der Schulträger an mindestens einem Gymnasium Bildungsgänge ein, die zu den Abschlüssen der Hauptschule und der Realschule führen.
- (3) Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen gemäß Absatz 1 und 2 werden im Klassenverband mit Schülerinnen und Schülern des grundständigen Bildungsgangs der Schule unterrichtet; hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich.
- (4) Schülerinnen und Schüler einer Realschule oder eines Gymnasiums können in den Fällen des § 13 Absatz 3 und des § 50 Absatz 5 Satz 2 ihre Schullaufbahn in den Bildungsgängen gem. Absatz 1 und 2 fortsetzen.

Hierbei handelt es sich nicht um eine „Vergesamtschulung“ von Gymnasien, vielmehr geht es darum, dass aus Sicht der **GGG NRW** das selektive gegliederte Schulwesen die Schäden, die es durch Abschulung in den Bildungsbiographien einer nennenswerten Zahl von Schülerinnen

und Schülern anrichtet, selbst beheben und dies nicht den integrierten Schulen aufbürden sollte. Damit folgen wir ausdrücklich den Erwartungen des Entschließungsantrags (Drucksache 17/7892):

„Die Landesverfassung NRW garantiert in Artikel 10 ein gegliedertes Schulsystem und integrierte Schulformen. Wenn Eltern sich für eine gegliederte Schulform entscheiden, sollten die Kinder auch dort ihren Bildungslauf zu Ende führen können.“

Dass die derzeitige Landesregierung die gemeinsame Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern aus Haupt- und Realschulbildungsgängen unter einem Dach für eine denkbare Lösung örtlicher schulstruktureller Probleme hält, wird ja dadurch deutlich, dass der Gesetzentwurf in **Artikel 3** die Fortführung von Schulen erlaubt, die Zusammenschlüsse von Schulen („Verbundschulen“) nach Maßgabe des § 83 Absätze 1 bis 3 in der Fassung des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) sind und die eigentlich nach Ablauf des Schuljahres 2019/2020 auslaufen sollten:

„In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen hiervon möglich.“

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Rainer Dahlhaus

Mitglied im Landesvorstand